

**Prüfungsordnung
für das rechtswissenschaftliche Studium
an der FernUniversität in Hagen
mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“
vom 10. Dezember 2014
in der Fassung der zweiten Änderungsordnung
vom 21. Juni 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, hat die FernUniversität in Hagen mit der im Einvernehmen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft erteilten Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Juni 2022 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 8a Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Modulabschlussprüfungen

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 13a Ausgleichsregelungen

III. Zwischenprüfung

- § 14 Zweck
- § 15 Gegenstand
- § 16 Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung

§ 17 Zwischenprüfungszeugnis

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 18 Zweck

§ 19 Schwerpunktbereiche

§ 20 Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereichsmodul

§ 21 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 22 Schwerpunktbereichsnote

§ 23 Schwerpunktbereichszeugnis

V. Weitere Anforderungen

§ 24 Fremdsprachenkompetenz

§ 25 Praktische Studienzeit

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Aberkennung von Prüfungsleistungen

§ 27 Einsicht in Prüfungsakten

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium bereitet unter Einbeziehung des Bachelor of Laws Studienganges an der Fern-Universität in Hagen auf die Ablegung der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) vor. Es soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden sowie vertieft wissenschaftlich zu arbeiten. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden betriebs- und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse, insbesondere vertiefte Kenntnisse im Bereich der Buchhaltungs- und Bilanzkunde erlangen, welche sie in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Folgen rechtlichen Handelns abzuschätzen und in Entscheidungsprozesse mit einzubinden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus dem Studium des Bachelor of Laws und integrierten Ergänzungsstudien. Aus dem Studium zum Bachelor of Laws müssen die Pflichtmodule (160 ECTS) sowie das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit (jeweils 10 ECTS) absolviert werden. Zur Abdeckung des über diese Studieninhalte hinausgehenden Pflichtfachstoffes aus § 11 Abs. 2 JAG NRW müssen zudem während der integrierten Ergänzungsstudien weitere Studien- und Prüfungsleistungen in Ergänzungsmodulen im Umfang von 30 ECTS,

Vertiefungsmodulen im Umfang von 15 ECTS sowie Fremdsprachenkenntnisse im Umfang von 5 ECTS erbracht werden.

Hierbei handelt es sich um die Module:

- 55501 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55505 Vertiefungsmodul Zivilrecht (5 ECTS)
- 55506 Vertiefungsmodul Öffentliches Recht (5 ECTS)
- 55507 Vertiefungsmodul Strafrecht Besonderer Teil II (5 ECTS)
- Fremdsprachenmodul (5 ECTS)

Die in Satz 1 genannten Ergänzungsmodule sind Gegenstand der Zwischenprüfung. Die Inhalte und das Verfahren der Zwischenprüfung richten sich nach §§ 14 ff. Im Schwerpunktbereichsstudium müssen die Studierenden neben dem Bachelorseminar und der Bachelorarbeit noch ein Schwerpunktbereichsmodul oder mehrere Schwerpunktbereichsmodule (vgl. Anlage) im Gesamtumfang von 10 ECTS absolvieren. Die Inhalte und das Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach §§ 18 ff.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung kann eingeschrieben werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige Hochschulreife),
- ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
- eine Zulassung nach § 49 Absatz 4 und 7 HG besitzt.

Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang ist – vorbehaltlich des Absatzes 2 – die Immatrikulation in den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen. Diese kann gleichzeitig erfolgen, sie muss jedoch spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung (§ 16) erfolgen. Die im Studiengang Bachelor of Laws absolvierten Fachsemester werden berücksichtigt.

(2) Studierende, die den Abschluss Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang mit einem Studienumfang von 210 ECTS erfolgreich erworben haben, können ebenfalls in den Studiengang eingeschrieben werden. Bei der Einstufung in das jeweilige entsprechende Fachsemester werden alle bisher absolvierten Fachsemester berücksichtigt. In diesem Fall entfällt die parallele Einschreibung in den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen.

(3) Nicht mehr eingeschrieben werden kann, wer die Erste Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, die staatliche Pflichtfachprüfung, eine vergleichbare Rechtsprüfung oder

die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem juristischen Bachelorstudiengang anderweitig verwirkt hat.

§ 3 Studienabschluss

(1) Das Studium wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der FernUniversität in Hagen und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ inklusive aller universitären und staatlichen Prüfungsleistungen zehn Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dessen Zusammensetzung, die Wahl der Mitglieder sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden regelt die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen in ihren §§ 1 und 2.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studi-

enzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 21 Abs. 1) müssen immer mindestens durch einen Prüfenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bzw. der habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bewertet werden. Der jeweilige zweite Prüfende muss die Erste Prüfung bestanden haben.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen unter Beachtung des § 63a Abs. 6 HG NRW. Soweit Äquivalenzvereinbarungen

nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Studien- und Prüfungsleistungen, die in die Schwerpunktbereichsnote einfließen, werden mit der erzielten Note anerkannt.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis eine Woche vor Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlussseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 8a Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „ungenügend“ (0 Punkte) gewertet werden.

(3) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Zum Zweck der Anordnung und Einziehung nach Satz 1 wird die Zuständigkeit

der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 63 Absatz 5 Satz 5 HG NRW auf die Aufsichtsperson delegiert. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(5) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung hat der/die Studierende auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(6) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung = 16 -18 Punkte
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50 - 13,99 Punkte: gut
- 9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend
- 1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
- 0 - 1,49 Punkte: ungenügend.

(3) Das im Bachelor of Laws-Studiengang angewandte Punktesystem wird wie folgt auf das hier verwendete System umgerechnet:

99-100 = 18 Punkte	82-85 = 12 Punkte	58-61 = 6 Punkte
97-98 = 17 Punkte	78-81 = 11 Punkte	54-57 = 5 Punkte
95-96 = 16 Punkte	74-77 = 10 Punkte	50-53 = 4 Punkte
92-94 = 15 Punkte	70-73 = 9 Punkte	40-49 = 3 Punkte
89-91 = 14 Punkte	66-69 = 8 Punkte	30-39 = 2 Punkte
86-88 = 13 Punkte	62-65 = 7 Punkte	20-29 = 1 Punkt

unter 20 = 0 Punkte.

§ 10 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. Studierende mit Behinderung oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, soweit der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG eröffnet ist, und die Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes entsprechend und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen kann von Leistungsnachweisen (z. B. häusliche Arbeiten, Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen, praktischen Übungen) abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungsnachweise bestimmen sich nach der Anlage Leistungsnachweise/Modulabschlussprüfungen. Die erforderlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

(2) Für die Module 55101 Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil, 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts und 55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I ist darüber hinaus die Teilnahme an der angebotenen Arbeitsgemeinschaft Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung. Einzelheiten über Umfang und Inhalte dieser Arbeitsgemeinschaften werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

(3) Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens drei Modulabschlussprüfungen aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich absolviert hat.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- oder vierstündige Modulabschlussklausur oder durch eine häusliche oder netzgestützte Arbeit nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt sich nach der Anlage Leistungsnachweise/Modulabschlussprüfungen. Sie wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins.

(2) Eine häusliche Arbeit im Sinne von Abs. 1 ist insbesondere:

- eine Hausarbeit, die eine schriftliche, gutachterliche Fallbearbeitung umfasst;
- eine Hausarbeit, die eine schriftliche Ausarbeitung zu einem rechtswissenschaftlichen Thema umfasst (Themenhausarbeit);
- eine schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars. Zur Vorbereitung der Seminarveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin/dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen zu werden. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils

1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

Die Bearbeitungszeit für eine häusliche Arbeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden (§ 6) zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 - Propädeutikum, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Bereich kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch oder erfolgloser Freiversuch (Abs. 2) vorangegangen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 13a Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind,
- keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

Ein Ausgleich nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn ein Ausgleich wirtschaftswissenschaftlicher Module nach § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws stattgefunden hat.

(2) Die Modulabschlussprüfungen in den rechtswissenschaftlichen Modulen gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist,
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt.

Dies gilt nicht für das Abschlussseminar, die Bachelorarbeit und die Module des Schwerpunktbereichs.

Ein Ausgleich nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn ein Ausgleich rechtswissenschaftlicher Module nach § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws stattgefunden hat.

III. Zwischenprüfung

§ 14 Zweck

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Kenntnisse im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Staats- und Verwaltungsrecht. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie der staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

§ 15 Gegenstand

(1) Die Zwischenprüfung umfasst die Prüfungen in den folgenden Modulen:

- 55101 Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55108 Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (10 ECTS)
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts (10 ECTS)
- 55111 Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (10 ECTS)
- 55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I (10 ECTS)
- 55501 Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Module erfolgreich absolviert worden sind oder unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelung des § 13a als bestanden gelten.

Auf die §§ 11 bis 13 wird verwiesen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in den Ergänzungsmodulen der Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise in der Regel zwei bis drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ergänzungsmodulen gem. § 11 erfüllt,
3. und eine Versicherung darüber abgibt, dass er den Prüfungsanspruch auf eine rechtswissenschaftliche Zwischenprüfung im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes noch nicht endgültig verloren hat.

§ 17 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsamt stellt nach dem Bestehen auf Antrag ein Zeugnis über die Zwischenprüfung aus, das die Noten aller Modulabschlussprüfungen enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in hierüber einen Bescheid.

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 18 Zweck

Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Ihr Bestehen ist Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 29 Abs. 1 JAG NRW). Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in der Regel im achten Semester abgelegt.

§ 19 Schwerpunktbereiche

(1) Es werden Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit entsprechend der Anlage angeboten.

(2) In dem gewählten Schwerpunktbereich haben die Studierenden an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden teilzunehmen. Diese setzen sich zusammen aus dem Bachelorseminar (10 ECTS) und der Bachelorarbeit (10 ECTS), die thematisch dem gewählten Schwerpunktbereich zuzuordnen sind, sowie Modulen aus dem gewählten Schwerpunktbereich mit insgesamt mindestens einem Umfang von 10 ECTS (Schwerpunktbereichsmodul).

(3) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Schwerpunktbereichsmodul entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul aus dem Schwerpunktbereich. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

§ 20 Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereichsmodul

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsmodulprüfung ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Nähere wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise in der Regel zwei bis drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. in den Studiengang zur „Ersten Juristischen Prüfung“ an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist,
2. die Zwischenprüfung an der FernUniversität in Hagen oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt hat,
3. folgende Module bereits erfolgreich absolviert, gemäß § 7 anerkannt oder gemäß § 13a ausgeglichen hat:
 - 55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
 - 55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
 - 55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)
 - 55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)
4. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Schwerpunktbereichsmodul gem. § 11 erfüllt
5. und versichert, dass er weder die Schwerpunktbereichsprüfung noch die staatliche Pflichtfachprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit aus dem Schwerpunktbereich sowie eine häusliche Arbeit und eine Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle diese Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind. Das Bachelorseminar, die häusliche Arbeit und die Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul können bei Nichtbestehen jeweils zweimal, die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

(3) Hinsichtlich des Bachelorseminars und der Bachelorarbeit finden die §§ 17 bis 20 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 12 und 13.

§ 22 Schwerpunktbereichsnote

(1) Die Schwerpunktbereichsnote errechnet sich aus den Noten für die vier Schwerpunktbereichsprüfungen.

(2) Aus den Noten für das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit aus dem Schwerpunktbereich wird eine Gesamtnote gebildet, hierbei fließt die Note für das Bachelorseminar mit 25 %, die für die Bachelorarbeit mit 75 % ein. Diese Gesamtnote fließt bei der Bildung der Schwerpunktbereichsnote mit insgesamt 50 % ein, die Noten der häuslichen Arbeit und der Klausur aus dem Schwerpunktbereichsmodul mit je 25%.

(3) Bei der Bildung der Schwerpunktbereichsnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Schwerpunktbereichszeugnis

(1) Das Prüfungsamt stellt nach dem Bestehen auf Antrag ein Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts, die Noten für das Bachelorseminar, die Bachelorarbeit, die häusliche Arbeit und die Klausur aus dem Schwerpunktbereich sowie die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter/in unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid.

V. Weitere Anforderungen

§ 24 Fremdsprachenkompetenz

(1) Die Studierenden haben nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs zu erbringen.

(2) Als Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere die Module „Summer School in Law“ sowie die im achten Semester angebotenen fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.

§ 25 Praktische Studienzeit

Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden erfolgreich eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 JAG NRW).

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Aberkennung von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Prüfungsausschuss legt bei seiner Entscheidung die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu Grunde.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.¹

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juni 2022.

Hagen, den 30. Juni 2022

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

¹ Die Veröffentlichung der zweiten Änderungsordnung erfolgte am 7.7.2022 unter https://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/arbeiten/satzungen/2022/amtl_mit_21_2022.pdf. In Kraft seit dem 8.7.2022.

Anlagen zur Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium an der FernUniversität in Hagen mit dem Ziel des Abschlusses „Erste Prüfung“

Anlage Leistungsnachweise/Modulabschlussprüfungen

Modul	Erforderliche Leistungsnachweise			Art der Modulabschlussprüfung
	Einsendeaufgabe	Arbeitsgemeinschaft	Sonstiges	
55100	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55101	1 von 2	12 Stunden	-	Klausur (zweistündig)
55103	-	-	-	Hausarbeit (vierwöchig)
55104	-	12 Stunden	-	Hausarbeit (vierwöchig)
55105	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55106	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55107	-	12 Stunden	-	Hausarbeit (vierwöchig)
55108	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55109	2 von 3	-	-	Klausur (zweistündig)
55110	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55111	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55112	1 von 2	-	Rhetorik-Workshop	Klausur (vierstündig)
55113	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31011	2 von 4	-	-	Klausur (zweistündig)
31021	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
31031	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
55501	2 von 3	-	-	Klausur (zweistündig)
55502	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55503	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55504	1 von 2	-	-	Klausur (zweistündig)
Bachelorseminar	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars
Bachelorarbeit	-	-	-	Bachelorarbeit
55505	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55506	1 von 1	-	-	Klausur (zweistündig)
55507	-	-	-	Klausur (zweistündig)
55508	-	-	2 netzgestützte Zertifikate	Klausur (zweistündig)
55520	-	-	-	Hausarbeit (sechswöchig)
55521	-	-	-	Klausur (vierstündig)

Modul	Erforderliche Leistungsnachweise			Art der Modulabschlussprüfung
	Einsendeaufgabe	Arbeitsgemeinschaft	Sonstiges	
55522	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55523	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55526	-	-	-	Hausarbeit (sechswöchig)
55527	1 von 1			Klausur (vierstündig)
55528	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55531	-	-	-	Klausur (vierstündig) und Hausarbeit (sechswöchig)
55532	-	-	-	Klausur (vierstündig) und Hausarbeit (sechswöchig)
55536	-	-	-	Klausur (vierstündig) und Hausarbeit (sechswöchig)
55537	-	-	-	Klausur (vierstündig) und Hausarbeit (sechswöchig)
55541	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars
55542	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55543	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55544	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55546	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars
55547	-	-	-	Schriftliche Seminararbeit im Rahmen eines Seminars
55548	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55549	-	-	-	Klausur (vierstündig)
55550	1 von 1	-	-	Klausur (vierstündig)

Anlage Schwerpunktbereiche

Vorbemerkung

Der Schwerpunktbereich (SPB) setzt sich zusammen aus mindestens:

- dem Bachelorseminar im Schwerpunktbereich (10 ECTS)
- der Bachelorarbeit im Schwerpunktbereich (10 ECTS)
- und einem oder mehreren Modulen aus dem gewählten Schwerpunktbereich mit insgesamt mindestens einem Umfang von 10 ECTS (Schwerpunktbereichsmodul).

Im Rahmen des Schwerpunktbereichsmoduls sind eine häusliche Arbeit und eine Klausur zu absolvieren.

Das Veranstaltungsangebot in den einzelnen Schwerpunktbereichen hängt von der jeweils vorhandenen Lehrkapazität ab. Das aktuelle Angebot mit Informationen zu den Schwerpunktbereichsseminaren und den Prüfungsterminen wird vor Semesterbeginn in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

In der Regel werden die in diesem Katalog aufgeführten Schwerpunktbereichsmodule sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester angeboten. Lediglich in den als SPB-Modul gekennzeichneten Modulen können schwerpunktbereichsrelevante Prüfungen abgelegt werden.

1. Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“

Es müssen zwei Module absolviert werden, wobei das SPB-Teilmodul Wirtschaftsstrafrecht verpflichtend ist:

- SPB-Teilmodul Wirtschaftsstrafrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Jugendstrafrecht und Strafverfahrensrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Kriminologie (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Theoretische und historische Grundlagen des Strafrechts (5 ECTS)

2. Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“

Es müssen zwei Module absolviert werden, wobei das SPB-Teilmodul Allgemeine Staatslehre verpflichtend ist:

- SPB-Teilmodul Allgemeine Staatslehre (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Umweltrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Öffentliches Wirtschaftsrecht (5 ECTS)

3. Schwerpunktbereich „Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Unternehmensrecht II (Wettbewerbs- und Kartellrecht) (10 ECTS)
- SPB-Modul Unternehmensrecht III (Kapitalgesellschaftsrecht) (10 ECTS)

4. Schwerpunktbereich „Geistiges Eigentum“

Zur Wahl angeboten werden:

- SPB-Modul Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- SPB-Modul Internationales und supranationales Verfahrensrecht der gewerblichen Schutzrechte (10 ECTS)

5. Schwerpunktbereich „Arbeit und Unternehmen“

Es müssen zwei Module absolviert werden, wobei das SPB-Teilmodul Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen verpflichtend ist:

- SPB-Teilmodul Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Kollektives Arbeitsrecht II / Arbeitsgerichtliches Verfahren (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Kollektives Arbeitsrecht II / Arbeitsvertragsgestaltung (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Kollektives Arbeitsrecht II / Arbeitsrecht in der EU (5 ECTS)

6. Schwerpunktbereich „Privatrecht in seiner historischen und internationalen Dimension“

Der Schwerpunktbereich „Privatrecht in seiner historischen und internationalen Dimension“ besteht aus einem Grundlagen- und einem internationalrechtlichen Teil. Sowohl aus dem Bereich Grundlagen, als auch aus dem Bereich Internationales Recht muss jeweils ein Teilmodul gewählt werden.

Teilmodule aus dem Bereich Grundlagen:

- SPB Teilmodul Dogmengeschichte (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Einführung Rechtsvergleichung (5 ECTS)

Teilmodule aus dem Bereich Internationales Recht:

- SPB-Teilmodul Internationales Einheitsrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Vertiefung internationales Privat- und Prozessrecht (5 ECTS)
- SPB-Teilmodul Introduction to US-American Private and Procedural Law (5 ECTS)

Anlage Studienverlaufsplan (Vollzeit)

1. Semester

55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS)

31011 Externes Rechnungswesen (BWL I) [WiWi] (10 ECTS)

55101 Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)

2. Semester

31021 Investition und Finanzierung (BWL II) [WiWi] (10 ECTS)

55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts (10 ECTS)

3. Semester

55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)

55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)

31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III) [WiWi] (10 ECTS)

4. Semester

55111 Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (10 ECTS)

55108 Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (10 ECTS)

55107 Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I (10 ECTS)

5. Semester

55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)

55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)

55112 Rhetorik, Verhandeln und Mediation (10 ECTS)

6. Semester

55110 Internationales Privat- und Zivilprozessrecht (10 ECTS)

55504 EM* Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

55503 EM* Öffentliches Recht (10 ECTS)

7. Semester

55501 EM* Grundlagen (5 ECTS)

55502 EM* Familien- und Erbrecht (5 ECTS)

Bachelorseminar (10 ECTS)

Bachelorarbeit (10 ECTS)

8. Semester

55505 VM* Zivilrecht (5 ECTS)

55506 VM* Öffentliches Recht (5 ECTS)

55507 VM* Strafrecht Besonderer Teil II (5 ECTS)

Fremdsprachenausbildung (5 ECTS)

Schwerpunktbereich (10 ECTS)

9. Semester

55511 EVM* Zivilrecht (12 ECTS)

55512 EVM* Öffentliches Recht (10 ECTS)

55513 EVM* Strafrecht (8 ECTS)

[*EM = Ergänzungsmodul / VM = Vertiefungsmodul / EVM = Examensvorbereitungsmodul]